



vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Teriärer Hügelrand von Maisteig bis Freising“ vom 02. Februar 2009 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 29 vom 05. Februar 2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 6 wird am Ende des Textes der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. In § 3 wird im Anschluss an Nr. 6 folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung als überragend wichtiger Gemeinwohlbelang Flächen bis zu einer Gesamtgröße von maximal 5 ha im Landschaftsgebiet bereitzustellen, auf denen in Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für eine Übergangszeit vertretbar erscheint oder sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden ist.“

3. Die Aufzählung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird um folgenden Buchstaben f) ergänzt:

„f) Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

4. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG“ durch „§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt.

5. In § 5 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) ¹In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f) kann eine Erlaubnis für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch dann erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Fläche, auf der die Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll, liegt in einem Korridor von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne von § 2 b des AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand oder Gleis (Bündelungskorridor),

2. durch den Bau der Anlage wird das Flächenkontingent nach § 3 Nr. 7 dieser Verordnung nicht überschritten,

3. die Fläche ist kein Natura 2000-Gebiet, kein Lebensraumtyp gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (= Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie) und unterliegt auch nicht dem naturschutzrechtlichen Gebiets- oder Objektschutz als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil oder Biotop,

4. die Fläche unterliegt keiner Verordnung oder sonstigen Maßnahme des Landratsamtes Freising zur Regelung bzw. Beschränkung des Betretungsrechts zum Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten auf Grundlage des Art. 31 BayNatSchG,

5. es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie,

6. die Fläche liegt nicht in einem Naturwaldreservat bzw. nicht in einer Naturwaldfläche gemäß Art. 12a BayWaldG,

7. es werden keine schutzgebietsrelevanten Arten verdrängt, wie z.B. Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie,

8. die Fläche befindet sich nachweislich auf einem Moorstandort oder es wird nachgewiesen, dass geeignete Moorstandorte im Gebiet der jeweiligen Standortgemeinde innerhalb des Bündelungskorridors nach Nr. 1 nicht zur Verfügung stehen,

9. es wird eine Beratung durch die Biodiversitätsberatung des Landratsamtes Freising wahrgenommen,

10. die Anlage wird durch Heckenpflanzungen landschaftsbildgerecht eingegrünt und in die Umgebung eingebunden,

11. die für die Erholungsnutzung nötigen Wegeverbindungen bleiben bestehen,

12. die Anlage wird kleintiergerecht gemäß den jeweils geltenden einschlägigen Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgeführt; dabei ist insbesondere ein ausreichender Bodenabstand einzuhalten für die Zu- und Abwanderung der Tiere; die Pflege der Fläche erfolgt in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese (maximal zweischürig) oder als Extensivweide für Schafe, Rinder etc.,

13. die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erscheint in Abwägung mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets vertretbar oder ist sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden,

14. sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften wie insbesondere artenschutzrechtliche Verbote stehen einer Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht entgegen,

15. der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising wurde beteiligt, und

16. die Zustimmung der gebietszuständigen Gemeinde liegt vor,

²Die Erlaubnis ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f) auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zu befristen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2053. ³Der Vorhabensträger oder sein Rechtsnachfolger ist nach Ablauf der Frist zum Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage verpflichtet; hierzu soll eine hinreichende Sicherheitsleistung verlangt werden ⁴Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.“

6. In § 5 wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„¹In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f) ist das nach der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Freising zuständige Kreisgremium für die Erteilung der Erlaubnis zuständig. ²In allen anderen Fällen ist das Landratsamt Freising für die Erteilung der Erlaubnis zuständig.“

7. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG“ durch „§ 67 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 10.07.2023

Helmut Petz
Landrat
Landkreis Freising

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe von Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Freising

über die Ausübung des Gemeingebrauchs und des Betretungsrechts am Hollerner See in der Gemeinde Eching

Das Landratsamt Freising erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 3, Art. 63 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS-755-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), und von Art. 31 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723) folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt am Hollerner See in der Gemeinde Eching die Ausübung des Gemeingebrauchs und das Betretungsrecht der Insel.

§ 2

Zweck

Zweck der Regelungen und Verbote ist es, den Erholungsverkehr aufgrund von steigender Freizeitnutzung im Erholungsgebiet Hollerner See zu lenken, Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhindern, und Störungen von Vögeln auf der Insel während deren Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit fernzuhalten und deren Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotope, sowie Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete zu sichern und zu verbessern.

§ 3

Regelungen und Verbote

(1) Es ist ganzjährig verboten im Badegewässer des Hollerner Sees und auf dem angrenzenden Uferstreifen von 10 m Breite

1. sich oder andere mit Reinigungsmitteln zu waschen,
2. Gegenstände und Tiere aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
3. Tiere aller Art das Gewässer betreten oder im Gewässer schwimmen zu lassen,
4. mit Beatmungsgeräten zu tauchen.

(2) Außerhalb der Badesaison (im Zeitraum vom 16.09. bis 14.05. eines jeden Jahres) ist es erlaubt, Hunde das Gewässer betreten oder im Gewässer schwimmen zu lassen.

(3) Während der Badesaison (im Zeitraum vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres) sind folgende Handlungen untersagt:

1. das (Wind-)Surfen;
2. das Befahren des Gewässers (hierunter fallen sowohl Fahrzeuge mit eigener Antriebskraft als auch kleine Fahrzeuge ohne eigene Antriebskraft wie z.B. Segelboote). Ausgenommen sind Luftmatratzen, kleine aufblasbare Schwimmkörper aus Gummi oder Kunststoff (z.B. kleine aufblasbare Boote), Stand Up Paddling (SUP) und Fahrzeuge von Polizei, Notarzt, Wasserwacht, Feuerwehr, Technischem Hilfswerk und Behörden in Ausübung ihrer Tätigkeit.

(4) Außerhalb der Badesaison (im Zeitraum vom 16.09. bis 14.05. eines jeden Jahres) ist – unter Beachtung eines 30 m breiten Schutzstreifens zum Ufer – das (Wind-)Surfen und das Befahren des Gewässers mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft auf dem gesamten See erlaubt. Der Schutzstreifen darf zum wassern und anlanden gequert werden.

(5) Das Betreten der Insel zum Zwecke der Erholung ist ganzjährig verboten. Dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten sowie für erforderliche Einsätze und Übungen von Polizei, Notarzt, Wasserwacht, Feuerwehr, Technischem Hilfswerk und Tätigkeiten von Behörden.

(6) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch

1. das Sonnenbaden
2. sportliche Betätigungen,
3. das Zelten oder Lagern,
4. das Mitführen von Hunden,
5. das Betreten, um Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen, Zählungen oder Messungen oder ähnliche Handlungen vorzunehmen,
6. das Aufsteigen und Landenlassen von Flugmodellen, Drohnen und sonstigen Flugkörpern,
7. das Lärmen, z. B. mit Tonübertragungsgeräten,
8. Feuer zu machen oder zu betreiben,
9. das Betreten, um Schiffsmodelle zu betreiben,
10. das Betreten von Booten, Flößen, Luftmatratzen oder sonstigen Schwimmhilfen aus.

(7) Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Rahmen der Hegepflicht bleibt unberührt. Die Regelungen nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung gelten auch bei Ausübung der Fischerei mit der Handangel.

§ 4

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Freising im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern, oder
2. der Vollzug der Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Landratsamt Freising von den Verboten des § 3 Abs. 5 und 6 dieser Verordnung und des Bayerischen Naturschutzgesetzes unter den Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

(3) Befreiungen nach den Absätzen 1 und 2 können befristet, unter Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden und bedürfen der Schriftform.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bayerischen Wassergesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. einer der in § 3 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
4. eine nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

(2) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Absatz 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 Absatz 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 werden von der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Freising verfolgt; Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 2 und 3 werden von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising verfolgt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freising in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt die Regelung in § 3 Abs. 7 dieser Verordnung ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Freising, den 11.07.2023

Helmut Petz
Landrat